





10

# E t w a s

über

1793, 3.

die in dem Text der Pandekten vorkommende Zeichen,

namentlich die Ruffardische Note;

ein Beitrag zu einer critischen Geschichte der Ausgaben des Justinianischen Gesetzbuchs.

---

## Ein academisches Programm

wodurch

### seine Wintervorlesungen

ankündigt

D. Philipp Friedrich Weis

ordentlicher Professor der Rechte und Beisitzer der Juristen-Facultät zu Marburg.

---

Marburg, 1793.

gedruckt in der neuen akademischen Buchdruckerey.



1704  
1705  
1706  
1707  
1708  
1709  
1710  
1711  
1712  
1713  
1714  
1715  
1716  
1717  
1718  
1719  
1720

1721  
1722  
1723  
1724  
1725  
1726  
1727  
1728  
1729  
1730  
1731  
1732  
1733  
1734  
1735  
1736  
1737  
1738  
1739  
1740

1741  
1742  
1743  
1744  
1745  
1746  
1747  
1748  
1749  
1750  
1751  
1752  
1753  
1754  
1755  
1756  
1757  
1758  
1759  
1760

1761  
1762  
1763  
1764  
1765  
1766  
1767  
1768  
1769  
1770  
1771  
1772  
1773  
1774  
1775  
1776  
1777  
1778  
1779  
1780

1781  
1782  
1783  
1784  
1785  
1786  
1787  
1788  
1789  
1790  
1791  
1792  
1793  
1794  
1795  
1796  
1797  
1798  
1799  
1800

1801  
1802  
1803  
1804  
1805  
1806  
1807  
1808  
1809  
1810  
1811  
1812  
1813  
1814  
1815  
1816  
1817  
1818  
1819  
1820

1821  
1822  
1823  
1824  
1825  
1826  
1827  
1828  
1829  
1830  
1831  
1832  
1833  
1834  
1835  
1836  
1837  
1838  
1839  
1840

1841  
1842  
1843  
1844  
1845  
1846  
1847  
1848  
1849  
1850  
1851  
1852  
1853  
1854  
1855  
1856  
1857  
1858  
1859  
1860



§. 1.

Das das Ansehen des Florentinischen Manuscripts der Pandekten bei Bestimmung streitiger Lesarten vorzüglich groß sey, bedarf keines Beweises und keiner weitern Ausführung, danach der einstimmigen Behauptung der besten Interpreten des Justinianischen Gesetzbuchs der Florentinische Codex, wenn er auch nicht als die Quelle aller andern bisher bekannten Manuscripte der Pandekten sollte angesehen werden können, doch wenigstens älter als alle andere Codex, und lange vor der Verfertigung der Basiliken geschrieben ist. Daher suchten von jeher so viele Herausgeber der Pandekten ihren Editionen dadurch einen vorzüglichen Werth zu verschaffen, daß sie die Florentinische Handschrift zum Grund legten, oder doch wenigstens auf dem Titel und in den Vorreden versicherten, dieselbe verglichen zu haben. Noch hatte man aber vor dem Jahr 1753 keinen genauen Abdruck des Florentinischen Manuscripts. Diesem besorgte daher in diesem Jahr Franz Saurvelli mit einem solchen Aufwand von Zeit und Gedult, daß er dem Fleiß seiner Nachfolger wenig übrig ließ, und eine Ausgabe lieferte, die man noch heutzu- tag sehr hochschätzet, und, weil sie selten geworden ist, theuer bezahlet. Die Hauptabsicht des Saurvelli gieng dahin, seinen Lesern einen ganz genauen Abdruck des Florentinischen Codex vor Augen zu legen. Um diese Absicht zu erreichen, und zugleich seine Ausgabe recht gemeinnützig zu machen, erfand er gewisse Zeichen, welche er in den Text der Pandekten setzte, und über deren Zweck und Bedeutung er den Leser in der Vorrede unterrichtet. Ich will diese Zeichen, deren fünf in der Saurvellschen Ausgabe vorkommen, hier mit der Erklärung anführen. Saurvelli gebrauchte

1) zwei Sternchen \* \* um dadurch Wörter zu bezeichnen, welche in dem Context des Florentinischen Manuscripts nicht stehen, aber nachher von einer alten Hand beige geschrieben wurden,

2) was zwar in der erwähnten Handschrift steht, dem Herausgeber aber überflüssig schien, schloß er in diese Note: ► ) ein;

3) Wörter, für die zwar die Florentinische Handschrift nicht bürgte, welche sich aber in andern Manuscripten finden und die Taurelli für ächt hielte, sind in eine Parenthese — welche sonst nirgends in der Taurellischen Ausgabe gebraucht ist — eingeschlossen;

4) Stellen, welche dem Herausgeber verdächtig oder von den Regeln der lateinischen Sprache abzuweichen schienen, sind mit dieser Note: \* ) bezeichnet, und wenn

5) Taurelli in seiner Handschrift zwey verschiedene Lesarten fand, deren er keine zu verwerfen wagte, so setzte er die, welche zuerst niedergeschrieben war, in den Text, und die andere an den Rand, wobei er sich dieses Zeichens † bediente.

Taurelli hätte freilich mit Weglassung aller dieser Zeichen die Florentinische Handschrift abdrucken lassen, und jedesmahl in einer Anmerkung das beibringen können, was er nun durch den Gebrauch seiner Noten anzeigen will. Auch war die Ersparung des Raums — vermuthlich die einzige Ursache, die den Taurelli zur Einführung dieser Zeichen vermochte — kein so starker und triftiger Grund, daß er nicht durch die Besorgniß, wie leicht eine Verwirrung dieser Zeichen, insbesondere bei einer neuen Auflage möglich sey, hätte gehoben werden sollen. Diese Verwirrung findet sich wirklich in der so bekannten Leunwenschen Ausgabe und den in diesem Jahrhundert darnach eingerichteten Leipziger Abdrücken, wie schon Grupen (a) bemerkt hat.

Indes

a) in den Observation. rerum et antiquitat. german. obs. XV.

Indessen legen die beyden französischen Juristen Ludwig Ruffard (b) und Ludwig Charondas (c), welche nicht lange nach der Zaurellischen Pandekten Ausgabe das Justinianische Gesetzbuch wieder auflegen ließen

b) Ruffard hat zwei Ausgaben des Justinianischen Gesetzbuchs besorgt. Die erste ist zu Lion 1561 in Folio und die andere zu Antwerpen 1567 bei Plantin in Octav erschienen. Von beiden gilt das, was in S. gesagt worden ist. Anton Contius ist zwar in der Vorrede zu der von ihm besorgten Edition des Justinianischen Gesetzbuchs auf diese Ruffardische Ausgaben sehr übel zu sprechen. Allein ich zweifle, ob sein Urtheil richtig und unparteylich sei. Da ich die Contiusische Ausgabe selbst nicht besitze, vergebens gesucht, und die erwähnte Vorrede nur in der Gothofredischen Edition des glossirt. corp. iur., welche zu Lion 1612 in Fol. erschienen ist, gelesen habe, so kann ich über die Vorzüge der Contiusischen Ausgabe vor der Ruffardischen nicht urtheilen.

c) Die Ausgabe des Charondas ist bei Christoph Plantin zu Antwerpen 1575 in Folio gedruckt, und besteht eben so wenig, als die Ruffardische Folio Ausgabe aus zwey Bänden, wie Terrasson in der histoire de la jurisprudence Romaine p. 382. und Ernst Christ. Westphal in der systemat. Anleit. zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelahrtheit S. 162 und 165 (der neuesten Gruberischen Ausgabe) irrig angeben; da sich vielmehr weiter keine Abtheilung findet, als daß jedem einzelnen Theil des Justinianischen Rechtskörpers ein besonderer Titel vorgesetzt wurde.

Wenn übrigens Gruppen am a. D. von dieser Ausgabe des Charondas in Hinsicht auf den Abdruck der Pandekten sagt:

„Nachdem ich meine editionem florentinam Taureli — — mit meiner editione Charondae — — conferirer, so muß ich mich verwundern, wie ein Mann, der ein corpus iuris, und mit solchem die libros pandectarum ediren wollen, zur Zeit da die editio Taurelli schon 19 Jahr dem Publico vor Augen gelegen, solche Edition vorüber lassen, und noch dazu von Munde geben können, daß er solche bey seiner Edition conferirer.“

so glaube ich, daß dem Charondas zu viel geschehe. Ich fand keine Pandekten Ausgabe mit der Zaurellischen noch in allen Fällen, da ich eine Vergleichung anstellte, genau übereinstimmen. Er nahm auch die adnotata, welche Taurelli der florent. Edition vorsetzte, und Ruffard übersah, meistens in seine Ausgabe auf, oder zeigte doch wenigstens den Inhalt davon an. (m. s. unten §. 6. ein Beispiel) Ein gewisser Beweis, daß Charondas die Zaurellische Ausgabe wirklich veralteten habe! — Außerdem hat Charondas bei seiner Ausgabe den Auredanischen Codex verglichen, daraus manche gute Lesarten geliefert (s. Herrn Hofr. Glück ausführl. Erläuter. der Pandekten nach Heitsfeld 1 Th. §. 35. Not. 17.) für einen sehr sauberen und correcten Abdruck gesorgt, und dadurch derselben wirklich einen vorzüglichen Werth verschafft.

siehet, bei dem Abdruck der Pandekten diese Edition zum Grunde, und befielte auch die Zaurellische Zeichen bei, nur mit der kleinen Abweichung, daß sie die äußere Form zweyer Noten änderten. Nämlich da, wo Zaurelli diese Note:  $\blacktriangleright$ ) gebrauchte, setzten sie dieses Zeichen:  $\left\{ \right\}$

und um verdächtige Stellen zu bemerken, schloßen sie dieselben in diese Note [ ] ein, statt deren sich Zaurelli, wie vorhin bemerkt wurde, dieses Zeichens \* ) bediente.

Fünf Jahre nachher, als die Ausgabe des Charondas erschienen war, wurden von Julius Pacius (d) und bald darauf von Dionysius Gothofredus (e) neue Editionen des römischen Gesetzbuchs besorgt. Diese beiden Herausgeber bedienten sich derselben Zeichen, welche vorher Ruffard und Charondas gebrauchte hatten, nur mit der einzigen Abänderung, daß sie die Wörter, welche zwar in dem Florentinischen Manuscript nicht stehen, von Zaurelli aber aus andern Handschriften in den Text mit

d) Die Edition des Pacius ist im Jahr 1580 zu Arras in Octav und in Folio erschienen. Ich besitze von der Folio Ausgabe dasjenige Exemplar, welches vor zweihundert Jahren der hiesige berühmte Rechtsgelehrte Hermann Vultejus besaß. Er hat darinn am Ende, vermuthlich weil er es wie seine Bibel anfahe, den Namen seiner Frau und seiner Kinder (deren er sich, da sie eine ganze Folio Seite anfüllen, eben nicht zu schämen hatte) aufgezeichnet. Ich mache diese kurze Bemerkung für unsere juristische Biographen, welche ich zugleich versichere, daß sie in dieser Urkunde verschiedenes finden werden, woraus *Kuchenbeker* in *vita Hermanni Valteji* p. 216. berichtigt werden kann.

Uebrigens giebt *Jugler* in den *Beitr. zur jurist. Biographie* 1. B. S. 257 den

Titel der Folio Ausgabe unrichtig an, wenn er ihn so hinsetzt: *Corpus iuris civilis, cum argumentis, summis et notulis*, denn es findet sich bei dieser Ausgabe des Pacius eben so wenig ein solcher allgemeiner Titel als bei der des Ruffard und Charondas, vielmehr scheint vor Dionys Gothofred kein Herausgeber den Titel: *Corpus iuris civilis* dem Justinianischen Gesetzbuch vorgesetzt zu haben.

e) Ein vollständiges Verzeichniß der mit den Anmerkungen des D. Gothofred versehenen und bis zum Jahr 1624 erschienenen Ausgaben liefert Herr R. R. Koch in der unter dem Vorfiß seines Herrn Vaters vertheidigten Dissertation: *de ordine legum in pandectis* (Gießae 1784.) pag. 4. num. 11. Die letzte Gothofredische Ausgabe erschien zu Lyon 1583.

aufgenommen und deshalb in eine Parenthese eingeschlossen worden sind, mit dieser Note: (\* \*) bezeichneten. Diese kleine Abweichung war un-  
deswillen nöthig, weil Vacius und Gothofred in ihren Ausgaben auch  
die simple Parenthese, nicht in der Absicht wie Zaurelli, sondern der  
Deutlichkeit wegen und das Verständniß dunkler Stellen dadurch den Les-  
ern zu erleichtern, gebrauchen.

### §. 2.

#### Neue Note des Ruffard.

Ludwig Ruffard nahm bei der von ihm besorgten und in der Note b  
zum vorigen § angegebenen Folio und Octav Ausgabe des justinianischen  
Gesetzbuchs ein neues Zeichen, welches vor ihm kein Herausgeber ge-  
braucht hatte, in den Text auf. Er schloß nemlich gewisse Wörter in diese  
Note: || || ein. Was er damit bezeichnen wollte, darüber erklärte er  
sich auf folgende Art:

Accessit his (ne quid te lateat lector) vt quod his noris  
|| || inclusum reperies hoc in toto iuris corpore, illud  
ipsum nunc primum additum esse ultra quam in pandectis Flo-  
rentinis aut aliis hactenus legebatur, recognoscas.

Man liest diese Worte unter der Zaurellischen Vorrede zu der Flo-  
rentinischen Pandekten Ausgabe, welche Ruffard seiner Edition ebenfalls  
vorsezte.

Die in dem vorigen §. erwähnten Herausgeber des römischen Rechts-  
buchs nemlich Charondas, Vacius, und Dionys Gothofred folgten  
dem Ruffard und behielten die von ihm erfundene Note ohne Ver-  
änderung bei. Nur in der Amsterdamer Ausgabe vom Jahr 1663. wel-  
che Simon van Leeuwen besorgte, und wobei er die Gothofredische Aus-  
gabe zum Grund legte, ist die äussere Gestalt der Note verändert, und  
statt: || || dieses Zeichen: [ ] gesetzt worden, worüber van Leeuwen  
selbst (a) nachgesehen werden kann. Ebendies ist in allen andern Edi-  
tionen

a) S. van Leeuwen de origine et ländischen Ausgabe.  
progressu iuris civilis pag. 745. der Hol-

tionen, welche nach der Leeuwen'schen Ausgabe eingerichtet sind, gefes-  
hen, wohn namentlich die Holländischen Octav Editionen vom Jahr  
1663, 1681, 1700 auch die Folio Ausgabe vom J. 1726, die Freies-  
leben'sche Ausgabe und die Leipziger Abdrücke vom J. 1705, 1720, 1740  
gehören. Diese Abänderung des Simon van Leeuwen hätte billig von  
ihm und allen denen, welche nach seiner Ausgabe neue Abdrücke des rö-  
mischen Gesetzbuchs besorgen, in der Vorrede bemerkt werden sollen, und  
verdient überhaupt keinen Beifall, da eben dieses Zeichen [ ], welches  
er an die Stelle der Ruffard'schen Striche setzte, nicht nur von Ruffard,  
Charondas, Pacius und Gorchofred, (wie bereits im vorigen Paragraphen  
gezeigt wurde) sondern auch von ihm selbst mehrmals in einer ganz an-  
dern Absicht, nemlich um dadurch verdächtige Stellen zu bezeichnen, ge-  
braucht wurde (b). Wenn man daher bei Leeuwen Wörter in diese Note  
[ ] eingeschlossen findet, so bleibt man ungewiß, ob sie bei Ruffard eben  
so bezeichnet, oder in diese Note || || eingeschlossen sind. Da Ruffard  
aber durch diese beiden Zeichen, wie in der Folge weiter ausgeführt  
werden wird, ganz verschiedene Dinge bemerkt, und deshalb auch von  
einander unterschiedene Noten gebraucht hat, so ist durch die Aenderung  
des Leeuwen eine Verwirrung entstanden.

Aber was hatte Ruffard dabei, daß er diese Note || || in den  
Text setzte, für einen Zweck? was sollte dadurch angezeigt werden? Un-  
sere Interpreten sind darüber sehr verschiedener Meinung. Ich habe,  
da ich eine Zeit lang die Ruffard'sche Ausgabe häufiger als andere gebrach-  
te, über diesen Gegenstand einzelne Bemerkungen niedergeschrieben, wel-  
che

b) Um nur ein einziges Beispiel anzu-  
führen, beziehe ich mich auf l. 15. D. de  
donation. Hier ist in der Taurellischen  
Ausgabe das Wort: nisi in diese Note  
\* ) eingeschlossen. Taurelli wollte da-  
durch anzeigen, daß ihm die Lesart ver-  
dächtig scheine, und die Sylbe ni durch  
eine unrichtige Wiederholung der letzten  
Sylbe des zunächst vorhergehenden Worts;  
Antonini entstanden sey. Aus eben die-  
ser Ursache schloß Ruffard das Wort in  
dieses Zeichen [ ] ein, welche Note er  
(m. s. den vorhergehenden s.) statt des  
Taurellischen Zeichens gebrauchte. Da  
man nun in der Leeuwen'schen Ausgabe  
das nisi ebenfalls in diese Note [ ] ein-  
geschlossen findet, und Leeuwen sich derfel-  
ben Note bediente, um das anzuzeigen,  
was Ruffardus durch || || bemerlich  
machen wollte, so liegt die Verwirrung  
am Tage.

che ich nun ordnen und meinen Lesern vorlegen will. Die paar müßigen Stunden, welche mir diese Arbeit wegnimmt, dürften vielleicht nicht ganz unnützlich angewendet seyn, da eine genaue Erklärung des Zwecks der Ruffardischen Note etwas dazu beiträgt, die richtige Lesart in dem Justinianischen Gesetzbuch zu bestimmen, und den ehrlichen Ruffard gegen den Vorwurf der größten Lüge, welcher ihm von einigen Rechtsgelehrten gemacht wurde, rechtfertigt.

§. 3.

Verschiedene Erklärungen des Zwecks der Ruffardischen Note.

I. Diejenigen Rechtslehrer, welche behaupten, daß diese Note die in den Florentinischen Pandekten fehlende Wörter bezeichne, scheinen es nicht getroffen zu haben.

Ehe ich meine Meinung von dem Zweck der Ruffardischen Note vortrage, wollen wir erst die Rechtsgelehrten darüber hören. Viele ältere Juristen als Hugo Donellus, Hermann Bultesius und andere, welche Sigism. Jauch (a) anführt, behaupten, daß die Herausgeber der Pandekten mit dieser Note solche Stellen bezeichnen hätten, welche in den Florentinischen Pandekten nicht gefunden würden, oder wenigstens verdächtig seien. Unter den neueren Interpreten gehört außer van de Water (b) und Wilhelm Best (c); Abraham Wieling und

a) de negationibus pandectis Florentinis etc. c. VIII. S. 129. folg.

b) Observat. libr. 2. cap. 14.

c) Schon Hermann Noordkerk hat in seinen observat. p. 82. dem Best den Vorwurf gemacht, daß er die Ruffardische Note nicht verstanden habe, und Grupen hat es a. a. D. aus dem c. 25. §. 6. des angef. Bestischen Tractats (in f. die Neubausische Ausgabe S. 376.); — wo Best die Clausel der L. 51. pr. locati:

|| nec convenit, ut si pluri locasem hoc tibi praestaretur ||

welche sowohl in dem Florentinischen Manuscript, als in der Tarellischen Ausgabe steht, für ein Glossem eines Abschreibers, den er talpa coeciozem nennt, hält — erwiesen. Herr Hofrath Walch sucht zwar in der Anmerkung zu dem 86. §. der Eckhardischen *hermeneut. iur.* den Best gegen die Grupensche Beschuldigung zu vertheidigen, indem er behauptet, Best habe die angeführte Clausel für ein Glossem halten, und gleichwohl überzeugt

Conrad Rucker in diese Classe. Jener (d) mache bei den Worten des c. 17. §. 1. D. de adoptione:

„Permittenda est || his || qui u. s. w.

diese Anmerkung: Abest haec vocula Florentiae aliis vero libris infera; und dieser (e) giebt die Ursache, weshalb die Worte vel alio

seyn können, daß sie in dem Florentinischen Manuscript stehe. Allein nach meiner Ueberzeugung kann Vest nicht gerechtfertigt werden. Denn erstens sagt Vest, nachdem er die angeführten Worte der l. 51. als ein Glossum verworfen hatte, S. 378 selbst: *verum hac nota nihil erat opus; non enim tali auxilio istius defensoribus liber optimus* — nemlich die Florentinischen Pandekten — indigebat, woraus deutlich erhellet, daß er glaubte; die erwähnte Clausel stehe nicht in der Florentinischen Handschrift. Zweitens beweisen mehrere Stellen des Vestischen Buchs die Meinung des Verfassers, daß die mit || bezeichneten Stellen in dem Florentinischen Manuscript fehlten. So sagt er gleich im cap. 25: *Ruffardus autem Charondas et Pacius illa, quae in codice Tusco non inveniuntur his notis || indicaverunt.* Man vergl. ferner S. 234. und 380. der Neuhausischen Ausgabe.

Ja ich glaube mich keiner Ungerechtigkeit gegen Vest schuldig zu machen, wenn ich behaupte, daß der Mann, welcher die Pandekten nach dem Florentinischen Codex verbessern wollte — und dieses ist ja die Hauptabsicht des Vestischen Buchs — die Taurellische Ausgabe selbst gar nicht eingesehen habe. Diese meine Behauptung macht das Vorgeben des Vest, als ob gewisse Worte, (welche doch in der Taurell. Ausgabe stehen, ohne die geringste Anzeige daß sie in der Florent.

Handschrift fehlten), fremde Zusätze aus andern Codexen seien — wie bereits gezeigt wurde — äußerst wahrscheinlich. Und hiermit verbinde man noch den §. 1. des angef. c. 25., wo Vest sagt:

Laelius Taurellus — in praefatione, quam praemisit editioni pandectarum Florentinarum notat se in-

inclusisse notis hisce { } quae

ipsi videbantur superflua, locos vero suspectos atque incertos vel a regulis latini sermonis alienos hoc signo [ ] demonstrasse.

Diese Zeichen kommen aber in der Taurellischen Pandekten Ausgabe, wie aus dem, was ich im 1. §. ausführte, erhellet, gar nicht vor. Taurell hatte andere Zeichen, nemlich diese: — ) \* ) gebraucht. Man sieht also, daß Vest nicht die Taurellische Ausgabe, sondern die des Ruffard, Charondas, oder Pacius vor Augen hatte, und die Ueberschrift, welche diese Herausgeber der Taurellischen Vorrede vorsetzten: *Exemplar praefationis D. Taurellii J. C. clarissimi, in quo notae tantum immutavimus et nostras inferuimus* hätte ihn aufmerksam und behutsamer machen können.

d) lection. L. II. c. 8. p. 115.

e) in den interpretat. p. 174.

alio genere in der I. *l. D. comm. praedior.* eingeschlossen sind, auf folgende Art an: Qui post Taurellum Pandectas ediderunt Russardus, Charondas, Gothofredus eadem (verba) circumscripserunt tanquam sibi suspecta.

Ich halte diese Behauptung für völlig ungegründet. Sie stimmt nicht mit der im zweiten §. angeführten eigenen Erklärung des Russard überein, worinn es heißt: *ultra quam in Pandectis Florentinis aut aliis hactenus legebatur*, und also keineswegs gesagt wird, daß alle mit der neu erfundenen Note bezeichneten Wörter in den Florentinischen Pandekten fehlten. Und was soll unter den Florentinischen Pandekten verstanden werden? Die Taurellische Ausgabe? Diese hat ja Russard auf das genaueste abdrucken lassen ne apice quidem vno detracto vel adiecto, wie er selbst in der Vorrede versichert. Und diese Angabe ist nicht ohne Grund. Der Augenschein lehrt es, daß Russard auch alsdann die Worte der Taurellischen Pandekten beibehielt und in den Text setzte, wann er auch von der Richtigkeit der Lesart anderer Codere überzeugt war. In solchen Fällen begnügte er sich, die Lesart anderer Codere an dem Rand zu bemerken, und dabei anzudeuten: *deterior est Florent. (f)*. Ja sogar offenbare von Taurelli selbst eingeräumte Fehler, welche in der Florentinischen Handschrift stehen, behielt Russard bei, da sie in der Taurellischen Ausgabe nicht verbessert sind (g). Alle von Russard in seine Note eingeschlossnen Wörter finden sich daher in der Taurellischen Ausgabe (h). Oder soll

B 2

etwa

f) So steht z. B. in der l. 2. *si quis caution.* bei Russard: — sed hoc ita, si || non || prius id negotium transactum sit, und der Herausgeber sagt dabei am Rande vel, *si modo prius*, *deterior est Florent.* Man vergleiche ferner die Russardische Anmerkung zu der l. 10. *ex quibus cautis maior.* l. 93. *de solution.* l. 4. §. 25. *de usucapion.* l. 7. *pro emptore.*

g) So steht z. B. sowohl bei Taurelli als Russard in der l. 27. *de maner. et*

*honor.* offenbar fehlerhaft *extinctione*, weil man dieses Wort in dem Florentin. Codex eben so findet.

h) Wieling behauptet gegen die Evidenz, daß das Wort *his* in dem angeführten Gesetz in den Florentinischen Pandekten fehle. Ja die Herausgeber sagen zuweilen selbst in einer Anmerkung, daß eine in die Russardische Note eingeschlossene Clausel in den Florentinischen Pandekten stehe.

So

etwa unter den Florentinischen Pandekten die Handschrift selbst verstanden werden? Dieß kann man ebenfalls nicht annehmen, da unzulugbar sehr viele Stellen im Florentinischen Manuscripte stehen, welche Ruffard in seine Note einschließt. So sind, um nur ein einziges Beispiel anzuführen, die Inscriptionen der Gesetze in den letzten 25 Büchern, welche doch Laurelli aus dem Florentinischen Codex zuerst vollständig bekannte gemacht hat, von Ruffard ebenfalls mit seiner neu erfundenen Note bezeichnet worden.

Eben so wenig läßt sich behaupten, daß Ruffard durch seine Note verdächtige Stellen habe bemerklich machen wollen, indem er sehr oft die Richtigkeit der von ihm eingeschlossnen Wörter gegen das Ansehen anderer Codere in einer Anmerkung am Rande behauptet. Hier sind einige Beispiele:

In der l. 52. §. 1. ad L. Aquil. steht in der Ruffardischen Ausgabe:

— consulebar num damnum iniuria | non || videtur dedisse, und dabei merkt der Herausgeber am Rande an: Ex subiecto ad quaestionem hanc responso cognoscitur non recte hanc negationem a quibusdam expungi.

In der l. 6. comm. divid. steht:

— agi poterit | vtili || communi dividundo u. s. w., und bei dem eingeschlossnen Wort sagt Ruffard in der Anmerkung: Deest non recte. ex eo enim u. s. w.

In der L. 37. in f. de excusation. und in der l. 79. §. 1. de V. S. ist die Partikel non in die Ruffardische Note eingeschlossen, und bei jenem Gesetz: Solus Holoander remere hanc negationem sustulit, bei diesem: Male in aliis deest haec negatio am Rande bemerkt worden.

So sind 3. B. mit diesem Zeichen einige Wörter der l. 32. pr. de vsurp. et vsuc. bemerkt, und Charondas sagt dabei: in-

clusa desunt in quibusdam libris manuscr., quia vero leguntur in Florent. retinenda existimo.

Alle

Alle diese eingeschlossenen Wörter stehen nicht nur in den Zaurellischen Pandekten sondern auch in der Florentinischen Handschrift, und aus den hierher gesetzten Anmerkungen erhellet, daß sie Ruffard keineswegs für verdächtig gehalten habe.

## S. 4.

II. auch die nicht, welche dafür halten, daß alle mit der Ruffardischen Note bezeichneten Wörter in der Haloandrinischen Pandekten Ausgabe ausgelassen seien.

Einen andern Weg, den Zweck der Ruffardischen Note zu erklären, schlägt Cornelius van Byntershöt ein, da er behauptet, (a) daß alle damit bezeichneten Wörter in der Haloandrinischen Pandekten Ausgabe, welche bekanntlich 24 Jahre älter ist als die Zaurellische, fehlen. Diese Meynung des Byntershöt ist aber nicht durchaus wahr, wie bereits Grupen (b) gezeigt hat, und wie läßt sie sich mit der eingenen

a) libr. singul. ad L. lecta de R. C. c. XI. §. 70. der Leydn. Ausgabe.

b) Grupen führt zum Beweis drei Stellen an: 1) L. 5. de R. V. (denn so muß das Citat berichtigt werden, da durch einen Druckfehler L. 1. angegeben ist). In diesem Gesetz sagt Grupen, ist a) idem Pomponius und bald nachher b) agitur autem in rem in die Ruffardische Note eingeschlossen, und demungeachtet finden sich alle diese eingeschlossenen Wörter in den Haloandrinischen Pandekten. Was die Worte idem Pomponius betrifft, so hat Grupen recht, die letzte Clausel aber, welche Grupen zu flüchtig angegeben hat, ist in der Ruffardischen Ausgabe gar nicht eingeschlossen, wie der Augenschein zeigt. Die hierher gehörende Stelle der angef. l. 5. ist die:

— nec communicabitur nec communi dividundo agetur // quia separari

potest // agitur autem in rem // actio //.

Es fällt demnach in die Augen, daß quia separari potest und actio bezeichnet, die Clausel: agitur autem in rem keineswegs mit der Note bemerkt ist. Grupen hatte die Striche hinter actio nicht wahrgenommen und daher geglaubt, daß Ruffardische Zeichen beziehe sich auf agitur autem in rem. Die Worte quia separari potest und actio fehlen aber wirklich bei dem Haloander. 2) die L. 32. de heredit. petit. Hier steht bei Ruffard // liberti // und gleichwol findet sich dieses eingeschlossene Wort in der Haloandrinischen Ausgabe. 3) L. f. D. de regnl. iur. Die Inscripition dieses Gesetzes sagt Grupen, steht bei Haloander und ist gleichwol zum Theil mit der Ruffard. Note bezeichnet, werden Diese Angabe ist ungegründet, da das ganze Gesetz bei Ruffard gerade so steht, wie man es in d. Zaurell. Pandekten findet.

genen im 2. §. angeführten Erklärung des Ruffard namentlich mit den Worten: *ultra quam in pandectis Florentinis aut aliis h. l. vers. einigen?* Byntershödt antwortet zwar; auch die Haloandrische Ausgabe werde zuweilen die Florentinische genannt, weil Haloander in der Vorrede sage: *se ad Florentini libri fidem omnia retulisse*, und Sylvester Adobrandinus merke in seinem Commentar über die Institutionen ausdrücklich an: *invenies aliquoties sub nomine Florentini libri pandectarum citatum librum Noricum, quod is magis ad Florentini fidem accedat.* Allein wenn ich auch zugeben will, daß die Ausgabe des Haloander, ehe die Taurellische betannt war, unter dem Namen der Florentinischen Edition angeführt wurde, so zweifle ich doch sehr, daß ihr auch nachher diese Ehre widerfahren sei. Ich wenigstens weiß kein Beispiel und was namentlich die aus dem Commentar des Adobrandinus angeführte Stelle betrifft, welche ich übrigens an dem von Byntershödt bemerkten Ort nicht finden konnte, so ist dieser Commentar, wie die Lioner Ausgabe, welche ich vor mir habe, beweist, schon im Jahr 1547., also einige Jahre vor der Taurellischen Ausgabe, zum zweitemal gedruckt. Byntershödt mag auch wohl selbst gefühlt haben, daß seine Antwort nicht befriedigend sei, weil er gleich darauf noch eine andere Erklärung der erwähnten Ruffardischen Clausel vortrüge. Ruffard, meint er, wolle eigentlich nicht sagen, die mit dem von ihm erfundenen Zeichen bemerkten Wörter fehlten in den Florentinischen Pandekten, sondern er habe die Note || selbst zuerst in den Text gesetzt, da sie vorher weder in der Taurellischen noch in andern Ausgaben gebraucht worden wäre. Man vergleiche diese Erklärung mit den eigenen Worten des Ruffard, und man wird finden, wie hart und unwahrscheinlich sie sei. Ruffard sagt: *quod his noris || inclusum reperies* — und dieß soll nicht von den in diese Note eingeschlossnen Worten sondern von dem Zeichen selbst verstanden werden! Wie gezwungen! Außerdem würde, wenn diese Erklärung richtig wäre, Ruffard durch die Erzählung einer neu erfundenen Note die Neugierde des Lesers gereizt, aber dieselbe auf eine unbegreifliche Art mit nichts befriedigt, und über die Absicht und den Zweck der Note kein Wort gesagt haben.

Indessen nahmen Heinrich Brenemann (c) Marckart (d) Eckhard (e) und mehr andere Rechtsgelehrten diese Bynkershödtische Erklärung der Ruffardischen Note an, und Sigismund Jauch führte sie a. a. D., ohne jedoch den Bynkershödt zu nennen (f), weitläufig aus.

§. 5.

III. Endlich scheinen auch die zu irren, welche der Note allen Nutzen absprechen und in der Ruffardischen Erklärung weiter nichts als die größte Lüge finden.

Gruppen (a), welchem neuerlich die Herren Hofrätthe Walch (b) und Glück (c) gefolgt sind, glaubt die Ruffardische Erklärung (S. 2.) enthalte — dieß sind seine eigenen Worte — eine aller Welt vor Augen liegende Unwahrheit; denn Ruffard hätte darinn gesagt, daß alles, was von ihm in seine Note eingeschlossen wäre, weder in den Florentischen Pandekten noch in andern Handschriften stehe. Hat dieß Ruffard wirklich sagen wollen, so hat er, man muß es gestehen, etwas grob gelogen, und die Lüge war desto unverschämter, weil man so leicht die Wahrheit entdecken konnte. Aber wie stimmt die Gruppenische Interpretation mit den Worten des Ruffard: *in toto iuris corpore und ultra quam in pand. Florent. aut aliis h. l.*? Hätte nicht Ruffard *et aliis* schreiben müß

c) *historia pandectar. L. I. c. 12. p. 51. sqq.*

d) in den interpret. p. 270. 326.

e) *hermeneut. iur. §. 86.*

f) Dieß hat schon Johann Wybo in dem Tractat de interrogation. in iure c. 2. p. 23 sq. dem Jauch vorgeworfen in den Worten: *Ruffardus — virgulis includit, quae non inveniuntur in editione Haloandrina. Ostendit id quidem recte Jauchius. Sed potuerat non male et*

*sine periculo laudare Cornel. de Bynkershoek, qui iam dudum fere omnia, quae Jauchius protulit, ante eum animadverterat, quaeque nunc frustra suppresso Bynkershoekii nomine pro suis venditat.*

a) a. a. D.

b) in der a. Anmerk. zu Eckhards hermen. iur.

c) in dem Commentar zu Hesselbds Pandekten. 2 Th. S. 317.

müssen, um das zu sagen, was er nach der Grupenschen Erklärung sagen soll? Auch würde Ruffard ohne allen Zweck die Unwahrheit gesagt und den Werth seiner Pandekten Ausgabe, anstatt ihn dadurch zu erhöhen, herabgesetzt haben. Wie groß das Ansehen der Florentinischen Pandekten sei, war zu Ruffards Zeiten allgemein bekannt, und man wünschte, neue Abtheile der Zarnellischen Ausgabe zu besitzen. Dagegen wußte man nicht, daß Ruffard bei seiner Edition vorzüglich alte Manuscripte verglichen habe, und er selbst giebt auch in seiner Vorrede davon keine Nachricht. Wie konnte also die Assertion; Wörter in den Text gesetzt zu haben, welche in den Zarnellischen Pandekten fehlten, seiner Ausgabe zur Empfehlung gereichen? Ruffard wußte selbst seine Edition in der Vorrede nicht besser anzupreisen, als daß er versicherte, den Zarnellischen Pandekten auf das genaueste gefolgt zu seyn, ne apice quidem vno detracto vel adiecto (§ 3.). Und wie läßt es sich denken, daß Charondas und Pacius, welche die Ruffardische Note mit der Erklärung ebenfalls in ihre Ausgaben aufnahmen, eine Note ohne allen Zweck beibehalten und eine so unverschämte Lüge nicht ausgemerzt haben sollten? Wenn man nun hierbei noch bedenkt, daß bei den in die Ruffardische Note eingeschlossnen Stellen mehrmals ausdrücklich am Rande bemerkt ist, sie fänden sich in den Florentinischen Pandekten (d), so wird man an dem Ungrund der Grupenschen Beschuldigung nicht länger zweifeln.

## §. 6.

Meinung des Verfassers über den Zweck der Note.

Ich glaube nun bewiesen zu haben, daß von den angeführten Rechtslehren der Zweck der Ruffardischen Note keineswegs gezeigt worden sei, und will nun meine Gedanken darüber vortragen. Ruffard will, in der  
oben

2) Man vergleiche die Note h. zum §. 3. Charondas *reidarus* libr. 1. c. 3. (in dem Thesaur. Otton. Tom. 1. p. 689.) merke bei der L. 4. D. de offic. assessor. an, daß die Präposition a, welche in diesem Befehl vorkommt, in dem Florentinischen Codex stehe; und gleichwol schloß er sie in seiner Pandekten Ausgabe in die Ruffard. Note ein.

oben (§. 2.) eingeschickten Erklärung sagen: er habe dieses Zeichen || || in den Text des Justinianischen Gesetzbuchs gebracht, und wenn Wörter zuerst von ihm in diese Note eingeschlossen seien, so wolle er dem Leser dadurch anzeigen, daß diese Wörter entweder in den Florentinischen Pandekten oder in andern Handschriften und Ausgaben der römischen Gesetze fehlten.

Verbindet man diesen Sinn mit der Erklärung des Ruffard, so ist diese Angabe richtig, und die Note selbst hat einen bestimmten Zweck, es wird nemlich dadurch angezeigt, daß die eingeschlossenen Wörter nicht in allen Manuscripten stehen. Dieß soll nun weiter ausgeführt und aus der Ruffardischen Ausgabe selbst bewiesen werden.

1) Die in den Pandekten mit der Ruffardischen Note umgebenen Wörter fehlen größtentheils entweder in der Haloandrischen (a) oder in andern Editionen (b) der Pandekten, wie Ruffard selbst bei den bezeichneteren Stellen zuweilen am Rande anmerkt (c).

2) Wie ist es aber zu verstehen, wenn Ruffard sagt, er habe die Wörter, welche in den Florentinischen Pandekten fehlen, in diese Note eingeschlossen? Ist dies nicht, da er selbst versichert, einen ganz genauen Abdruck der Zanrellischen Ausgabe geliefert zu haben, und sich alle

a) So fehlen §. B. die acht Stellen, welche Gruppen a. a. D. C. 276. aus der L. 2. D. de orig. iur. anführt, sämtlich bei Haloander. Man vergl. Note b. n. 1 zum 4. §.

b) In der oben (§. 4. Not. b. n. 1) angeführten l. 5. de R. V. stehen zwar die Worte idem Pomponius bei Haloander; aber er merkt dabei selbst an, daß sie nicht in allen Ausgaben anzutreffen seien. Ebendieß sagt Haloander bei dem Wort: liberti in der l. 32. de heredit.

petit. (§. 4. Note b. n. 2.) und wirklich fehlt dieses Wort in der alten Ausgabe des digest. veter., welche Bapista de Tortis zu Venedig im Jahr 1506 besorgte, und die ich ebenfalls vor mir habe.

c) Man sehe die Anmerkung des Ruffard zur L. 5. de his, qui sui vel al. iur. L. 43. §. 16. de furtis L. 6. de cast. pecul. und die des Charondas zu der L. 7. §. f. de carbon. edict. L. 32. de auro argent.

Ⓒ

alle von ihm mit seiner Note bezeichneten Wörter in dieser Edition finden, eine offenbare Unwahrheit? Ich gebe gerne zu, daß sich Ruffard hätte bestimmter ausdrücken sollen. Wenn er sagt: *ultra quam Pandectis Florentinis* — so versteht er darunter nicht die Zaurellische Ausgabe, sondern das Florentinische Manuscript. Zaurelli hatte zwar (§. 1.) die Parenthese gebraucht, um das anzuzeigen, was er, da es in dem Florentinischen Manuscripte fehlt, aus andern Handschriften in den Text setzte. Gleichwol findet man zuweilen in der Zaurellischen Ausgabe Stellen, die ganz und gar nicht bezeichnet sind, und demungeachtet in dem Florentinischen Manuscripte nicht stehen. Die Sache hängt so zusammen. Zaurelli setzte seiner Edition *adnotara nonnulla, de quibus lectores summam admonere libuit*, vor. Sie folgen auf das Druck Privilegium König Eduard VI. In diesen *adnotaris* zeigt er mehrmals an, daß gewisse von ihm in den Text aufgenommene Wörter in der Florentinischen Handschrift fehlten, und wegen dieser ausdrücklichen Anzeige hielt er es für überflüssig, diese Wörter in dem Text in seine Note, nemlich in die Parenthese einzuschließen. Ruffard und seine Nachfolger, Charondas und Pacius, bemerkten meistens (d) die nach der von Zaurelli in den *adnotat.* gegebenen Anzeige in dem Florentinischen Manuscripte fehlenden in der Zaurellischen Ausgabe aber ganz und gar nicht bezeichneten Wörter ebenfalls mit der neuen Note ||. Ich berufe mich zum Beweise auf folgende Stellen:

In der l. 9. §. 3. in fin. de rebus auctor. iud. possid. steht bei Ruffard:

reperere eum || non || debere

und bei dem eingeschlossenen Wort ist bemerkt: *deest idque male, cum enim rem u. f. w.* Wenn man die angeführte Stelle in der  
Zau

d) Ich sagte meistens. Denn in der L. 1. in f. de postul. ferner *si* in zuweilen ist es auch nicht geschehen. So fehlt z. B. nach der Angabe des Zaurelli sard hat diese Wörter nicht eingeschlossen. (m. f. die angeführten *adnotat.*) *furioso*

Zaurellischen Ausgabe liest, so findet man die Partikel non ebenfalls, jedoch ganz und gar nicht bezeichnet, aber in den vorhin angeführten adnotat. merkt Zaurelli an, daß das non in dem Florentinischen Manuscript nicht stehe. Er sagt in diesen adnotat.

pag. 1270. lin. 35. eum non debere. In Pan. deest non in vet. est additum.

In der l. f. de naut. foenor. wurde eam in die Note || || eingeschlossen. Dieses Wort steht in der Zaurellischen Ausgabe, fehlt aber nach den adnotat. des Zaurelli in dem Florentinischen Codex.

Charondas hat in seiner Ausgabe folgende Clausel in der l. 40. de legat. er fideicomm. II.

servi per alterum servum adquireo perinde ac si meo et alterius

in die Ruffardische Note eingeschlossen, und dabei am Rande bemerkt: inclusa desunt in archet. Florent. sunt tamen in veter. manufer. Diese Clausel steht in der Zaurellischen Ausgabe und zwar ganz und gar nicht bezeichnet, ist aber in dem Florentinischen Codex, wie Zaurelli in den angeführten adnotat. anmerkt, nicht befindlich.

In der griechischen Constitution de confirmatione digestorum, welche vor den Pandekten steht, fanden sich schon zu Anton. Augustins (e) Zeiten einige Lücken, und verschiedene Wörter konnten nicht gelesen werden. Zaurelli und Ruffard haben daher in ihren Ausgaben so viel Raum leer und unausgefüllt gelassen, als erfordert wird, die fehlenden Wörter einzuschalten. Pacius hat sie nach dem Beispiel des Constantius wirklich eingeschaltet und sie zugleich in die Ruffardische Note eingeschloß

C 2

e) emendation. libr. III. c. 3. in dem Ottoischen thesaur. Tom. IV. p. 1506.

geschlossen, dadurch anzuzeigen, daß sie in dem Florentinischen Codex nicht stehen.

### §. 7.

Ueber den Werth der Ruffardischen Note in den Pandekten.

Ruffard konnte zwar durch Einführung dieser Note dem Leser auf die kürzeste Art, ohne deshalb eine Anmerkung an den Rand zu setzen, bemerklich machen, daß die bezeichneten Wörter nicht in allen Handschriften gelesen würden. Aber in welchen Handschriften die eingeschlossenen Stellen fehlen, davon erfährt man nichts, und ist nicht einmal im Stand aus der Ruffardischen Ausgabe mit Gewisheit zu bestimmen, ob die bezeichneten Wörter in dem Florentinischen Codex oder in andern Manuscripten ausgelassen sind. Man hat daher mit Recht in der bekannten Gebauerschen Pandekten Edition, welcher der neueste Herausgeber Herr G. L. N. Mitt gefolgt ist, die Ruffardische Note weggelassen (a), und in den Anmerkungen die Handschriften und Ausgaben angeführt, worinn die von Ruffard bezeichneten Stellen fehlen.

### §. 8.

Zweck der Ruffardischen Note in den übrigen Theilen des römischen Rechtskörpers.

Ruffard gebrauchte die von ihm erfundene Note nicht nur in den Pandekten, sondern setzte sie auch in den Text der Institutionen, des Codex und der Novellen. Nicht, weil er die eingeschlossenen Wörter für

a) Nur daß, was in den Inscriptio- nen der Gesetze vom sechs und zwanzigsten Buch der Pandekten an bis an das Ende bei Haloander fehlt, hat Gebauer, um diesen Mangel der Haloandrischen Ausga-

be anzuzeigen, in die Ruffardische Note eingeschlossen. M. f. die Gebauer. Anmerk. zu der Inscriptio der L. 1. de concubin. und L. 1. de tutel.

Sonst hat man in der Gebauer. Edition

verdächtig hielte (a), sondern dadurch anzuzeigen, daß sie sich nicht in allen Handschriften fänden. Dies erhellt aus den eigenen Anmerkungen des Ruffard, welche in dem Codex den Institutionen und Novellen bei den eingeschlossenen Stellen fast durchgängig angebracht sind, so, daß es also unnötig war, diese Stellen noch besonders mit der Note zu bezeichnen. Wenn ich sagte, die eingeschlossenen Wörter fänden sich nicht in allen Handschriften, so muß dies mit einer gewissen Ausdehnung verstanden werden. So sind in dem Text der Institutionen zuweilen Wörter bloß deswegen eingeschlossen, weil sie nicht in den Pandekten, woraus die Stelle genommen ist, vorkommen (b), oder weil sie die griechische Paraphrase des Theophilus nicht anerkennet. In dem Codex wurden häufig solche Wörter, welche in dem theodos. Codex oder in den theodos. Novellen (c) fehlen, mit der Ruffardischen Note umgeben. Ich will, was den theodos. Codex betrifft, nur ein einziges Beispiel aus der bekannten L. 27. C. Justin. *de inoffic. testam.* anführen. Die hier vorkommenden Worte *vel non* sind von Charondas zuerst mit dem erwähnten Zeichen bemerkt, und nachher beinahe in allen andern Ausgaben ebenfalls eingeschlossen worden. Was soll dadurch angedeutet werden? Marckart sagt bei Erläuterung dieses Gesetzes (d): *Nescio vero, unde vicini illi, quibus inclusa sunt in mea editione Lipsiensis verba: vel non nati sint. Quod enim cum sit, plerumque indicio est id apud Haloandrum deesse, qui tamen nunc ea exhibet sine vlla suspicionis nota.*

dition weiter keine Zeichen als die Laurellischen (§. 1.) beibehalten. Nur in der griechischen Constitution *de confirm. Digest.* ist vermuthlich aus der Leuvenwischen Ausgabe dieses Zeichen: [ ] , welches bei Laurelli nicht vorkommt, einigemal in den Text aufgenommen, jedoch dabei jedesmal in den Anmerkungen gesagt worden, was dadurch angezeigt werden soll.

a) so hat § B. Ruffard die Subscription der Nov. 47 in seine Note eingeschlossen, und dabei bemerkt: *Ita hanc subscript. restitui ex Scrimg.*

b) § B. die Worte des §. 1. J. de J. G. N. et C.: *quae in caelo sunt* mit der Ruffardischen Note bezeichnet und dabei wird am Rande bemerkt: *Haec desunt in pandectis, reperiuntur autem in omn. exempl. institut. et Theoph.*

c) Man vergl. § B. L. f. C. Just. de *iudaeis et coelic.* mit den Nov. Theodosian. libr. 1. tit. 3. in der Ritterschen Ausgabe des Cod. Theodosian. Tom. VI. Part. II. p. 9.

d) in den *interpretat. c. XIV.*

nota. Allein die Worte: vel non sind ein Emblem des Tribunans (e), fehlen daher in dem theodosischen Coder (f) und sind ebendeshalb von Charondas, nach seiner eigenen an den Rand gesetzten Anmerkung, in die Russarbische Note eingeschlossen worden.

## S. 9.

Von zwei andern Noten, welche in der Gothofredischen Ausgabe vorkommen.

Ausser den bisher beschriebenen Zeichen kommt in den Gothofredischen Ausgaben des Justinianischen Gesetzbuchs — namentlich der Frankfurter vom Jahr 1663, der Leeuwenschen, und allen andern Editionen, die darnach eingerichtet sind — zuweilen noch ein einzelnes Sternchen vor, und sehr häufig steht auch dieses Zeichen † (nicht in der Absicht wie es Taurell gebraucht) in den Text. Durch jenes Sternchen sollen kurze Rechtsmaximen (brocardica) bemerkt gemacht werden, wie Leeuwen selbst bezeugt (a) und der Augenschein lehrt (b). Diese Note: †, welche, so oft sie vorkommt, immer vor dem Anfangswort eines Satzes steht, scheint mir keinen andern Endzweck zu haben, als den Anfang einer Periode desto bemerklicher zu machen, um eine Stelle, die aus einem weitläufigen Proömium oder Paragraphen angeführt wird, desto leichter auffinden zu können.

Was meine Wintervorlesungen betrifft, welche ich durch dieses Programm ankündige, so werde ich

1. die Institutionen des Römischen Rechts um 10 Uhr nach dem Waldeckischen Heineccius, und
2. die Grundsätze des Römisch-Deutschen bürgerlichen Privatrechts nach Anleitung der Böhmerschen *introduc. in ius digestor.* in den gewöhnlichen Stunden um 9 und 2 Uhr vortragen.

e) wie schon Reinold de necessit. ad eundi ad fontes, si quis in lectione Cod. R. P. feliciter versari velit (die Abhandl. steht in der von Jugler besorgten Ausgabe der Reinold. opusc. S. 611.) §. 13. bemerkt hat.

f) L. 1. C. Theodof. de inoff. testam. (H. 19.) in der Bitterschen Ausgä

be T. 1. p. 197.

a) Leeuwen sagt in dem angef. B. S. 745 — iuris regulae et scientiae subinde quasi indice hoc asterisco vno \* in aliis post Gothofredum editionibus significabantur.

b) Man vergl. j. B. L. 3. §. 12. de pecul. L. 32. pr. ad Sct. Vellej.

1777  
1778  
1779  
1780  
1781  
1782  
1783  
1784  
1785  
1786  
1787  
1788  
1789  
1790  
1791  
1792  
1793  
1794  
1795  
1796  
1797  
1798  
1799  
1800



Druckfehler.

- 4. Z. 5. lese man: überflüssig  
— 5. Note b. Z. 6. ist nach: in, zuzusetzen: dem  
— 6. Z. 2. l. behielten st. behielte  
— 6. Note d am Ende l. Gesesbuch.

Marburgi Diss., 1789/1800

ULB Halle

003 550 265

3



f

sb.







10

1793, 3.

E t w a s

über

die in dem Text der Pandekten vorkommende Zeichen,

namentlich die Ruffardische Note;

ein Beitrag zu einer critischen Geschichte der Ausgaben des justinianischen Gesetzbuchs.

---

Ein akademisches Programm

wodurch

seine Wintervorlesungen

ankündigt

D. Philipp Friedrich Weis

ordentlicher Professor der Rechte und Beisitzer der Juristen-Facultät zu Marburg.

---

Marburg, 1793.

gedruckt in der neuen akademischen Buchdruckerey.

